Fallbeispiele zum IT-Recht – Verletzung von Open Source Lizenzen

Open Source Software wird immer noch allzu oft als freie Software missverstanden. Doch zunächst handelt es sich lediglich um Software, deren Quellcode für Entwickler freigegeben ist, um eine Weiterentwicklung zu ermöglichen. Urheberrechte bestehen an solchem Code natürlich dennoch. Und der Code untersteht auch regelmäßig einer Lizenz. Es gibt eine Vielzahl von Open-Source-Lizenzen, Die bekannteste ist die GPL, die General Public License. Diese enthält einen so genannten „strengen Copyleft-Effekt“, was bedeutet, dass jede Bearbeitung oder auch Einbringung eines Codes, der unter der GPL steht seinerseits wiederum unter die GPL gestellt werden muss, also auch frei zugänglich und offen gelegt werden muss.

Das „übersehen“ viele Entwickler (teilweise bewusst, oft unbewusst) und binden unbedacht solche – nur vermeintlich freie – Software in ihre Tools ein. Mit unschönen Konsequenzen, die wir uns anhand des heutigen Fallbeispiels anschauen wollen.

Die Antwort des Fallbeispiels basiert auf den gekürzten und vereinfachten Entscheidungsgründen des Gerichts. Bitte lesen Sie zunächst nur das Fallbeispiel und die Frage und versuchen Sie selbst Ihr Rechtsempfinden zu befragen, bevor Sie sich die Lösung ansehen.

Fallbeispiel:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen urheberrechtlichen Auskunfts- und Aufwendungsersatzanspruch sowie einen Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht dem Grunde nach auf Grund einer Urheberrechtsverletzung geltend.

Die Klägerin entwickelt Softwarelösungen, die sicheren Zugang zu drahtlosen Netzwerken ermöglichen. So hat sie auch die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Programm „ABC” inne. Mit diesem Programm war es Instituten aller Art möglich, eigenen Mitarbeitern bzw. externen Dritten die Verwendung eigener Endgeräte im institutionseigenen WLAN zu gestatten. Eine Lizenzierung des Programms „ABC” lief unter den Bedingungen der GNU General Public License, Version 2+ (GPL). Dadurch gestattete die Klägerin jedermann die Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung der freien Software unter der Bedingung, dass bei der Weitergabe die Lizenzpflichten der GPL erfüllt, insb. auf die GPL hingewiesen, der Lizenztext der GPL beigefügt und der Quellcode zugänglich gemacht wurde.

Die Beklagte ist eine Hochschule und betreibt ein eigenes WLAN-Netz, womit die Studierenden und Beschäftigten Zugang zum Internet und Intranet erhalten. Gästen anderer Hochschulen wird ebenfalls der Zugang zum Internet gewährt, diese benötigen aber eine Software, um das WLAN der Bekl. nutzen zu können. Hierfür hat die Bekl. in der Vergangenheit auf ihrer Internetseite die Open Source Software der Klägerin „ABC” zum Download angeboten, jedoch dabei keinen Lizenztext der GPL oder Quellcode zur Verfügung gestellt.
Auf die Abmahnung der Klägerin gab die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, lehnte jedoch eine Auskunftserteilung, die Erstattung von Aufwendungen oder die Zahlung von Schadensersatz ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe ihr Urheberrecht verletzt, indem sie die Software ohne Lizenztext der GPL und ohne Quellcode öffentlich zugänglich gemacht habe. Die Klägerin behauptet, sie habe das streitgegenständliche Programm „ABC” zugleich mit dem Binärcode zum Download angeboten. Mit dem Binär- und Quellcode sei auch der Lizenztext der GPL mitgeliefert worden. Zusätzlich sei der Lizenztext auch mittels eines Links auf derselben Website zum Download angeboten worden.

FRAGE:

Hat die Klägerin Anspruch auf Auskunftserteilung, Erstattung von Aufwendungen bzw. Zahlung von Schadensersatz?

ANTWORT:

JA.

Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über den Zeitraum, in dem die Software „ABC“ über die Website der Beklagten zum Download angeboten wurde, sowie die Studierendzahlen für jedes Semester, in dem die Software „ABC“ über die Website der Beklagten zum Download angeboten wurde.

2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die erforderlichen Aufwendungen in Höhe von 2.126,94 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.06.2015 zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Schadensersatz in der nach Auskunftserteilung gemäß Ziffer 1 noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.10.2015 zu zahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Ausspruchs zu Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 Euro und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß §§ 242 BGB, 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG) einen Anspruch auf Auskunft darüber, in welchem Zeitraum seitens der Beklagten die Software „ABC“ zum Download angeboten wurde und wie hoch die Studierendenzahl der Beklagten in diesem Zeitraum war.

Nach § 242 BGB besteht eine Auskunftspflicht, wenn die zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehung es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann.

Zwischen den Parteien besteht aufgrund eines Schadensersatzanspruchs wegen Urheberrechtsverletzung die erforderliche Sonderverbindung (OLG München, NJW-RR 1992, 749).

Die Klägerin hat gegen die Beklagte dem Grunde nach einen Anspruch auf Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG.

Eine Verletzung des Urheberrechts der Klägerin ist allein darin zu sehen, dass die Beklagte die streitgegenständliche Software ohne Lizenztext und Quellcode i.S.v. § 69 c Nr. 4 UrhG öffentlich zugänglich gemacht hat. Bei dieser Software handelt es sich um eine sog. Open-Source-Software, deren Nutzung gemäß der GPL-Lizenz kostenlos und deren Weiterentwicklung gestattet ist. Die Nutzungsberechtigung setzt jedoch die Wahrung der GPL-Lizenz voraus.

Erforderlich ist danach insbesondere, dass auf die Lizenz hingewiesen, der Lizenztext beigefügt und der Quellcode zugänglich gemacht wird. Die Beklagte hat unstreitig diese Bedingungen nicht eingehalten. Ziffer 4 der GPL bestimmt, dass ein Lizenzverstoß automatisch zu einem Erlöschen der Lizenzrechte führt, so dass eine unberechtigte Nutzung durch die Beklagte vorliegt.

Die Beklagte hat die Urheberrechtsverletzung auch zu vertreten, denn sie hat zumindest fahrlässig gehandelt. Die Klägerin hat die Software nur unter den Bedingungen der GPL veröffentlicht und hierzu den erforderlichen Quellcode und die Lizenzbedingungen neben dem Download des Programms auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellt. Die Beklagte kann diese Angaben mit ihrem substanzlosen Vorbringen dahingehend, die Klägerin selbst habe die Software ohne Quellcode und Lizenzbedingungen auf den Markt gebracht habe, nicht widerlegen.

Da die Klägerin die kostenfreie Nutzung ihrer Software nur bei Einhaltung der Bestimmungen der GPL erlaubt hat, steht ihr bei Nichteinhaltung dieses Regelwerks ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach zu, mag auch die berechtigte Nutzung kostenfrei sein. Wollte man der Rechtsauffassung der Beklagten folgten, wären die Urheber von unter den Bedingungen der GPL veröffentlichter Software praktisch rechtslos gestellt. Warum die Möglichkeit eines Unterlassungsanspruchs seitens der Klägerin ihren Anspruch auf Schadensersatz ausschließen soll – wie von der Beklagten vorgebracht – erschließt sich der Kammer nicht.

2. Auch hat die Klägerin einen Anspruch auf Abmahnkosten gemäß § 97 a UrhG in Höhe von 2.126,94 Euro. Unter Berücksichtigung der Angaben der Klägerin erscheint die Annahme eines Gegenstandswertes von 100.000,00 Euro angemessen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

3. Überdies war festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der sich nach erteilter Auskunft ergeben wird. Die Klägerin kann ihren Schadensersatzanspruch erst nach erteilter Auskunft über die Nutzungsdauer und Anzahl der Nutzer beziffern, so dass das erforderliche Feststellungsinteresse i.S.v. § 256 ZPO besteht.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet, da die Beklagte – wie dargelegt – gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG verpflichtet ist, den aus der Urheberrechtsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

4. Die Ansprüche der Klägerin sind auch nicht verjährt. Dabei kann dahinstehen, ob die Ansprüche gemäß § 102 S. 2 UrhG i.V.m. § 852 BGB nach 10 Jahren oder gemäß §§ 195, 199 BGB nach 3 Jahren verjähren. Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, dass sie bis zum 05.05.2015 keine Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung durch die Beklagte erlangt hatte, so dass die Klage rechtzeitig erhoben wurde.

5. Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

Fazit

Die Open Source Lizenzen sind regelmäßig wirksam in die Nutzungsüberlassungsvereinbarung einbezogen und gelten nach deutschem Recht als Lizenzbedingungen im Sinne von AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Auch, wenn die in der Regel aus dem US-Amerikanischem Rechtsraum stammenden Lizenzen in einigen Punkten dem strengen deutschen AGB-Recht ggf. nicht standhalten können, so blieben dennoch die Kernelemente bestehen und sind stets

zu beachten, will man nicht weitreichende Ansprüche der – oftmals ja vielen – Urheber bzw. Miturheber solcher Softwareprogramme riskieren.

Es bedarf daher eines vernünftigen Lizenzmanagements in jeder Softwareentwicklungsabteilung, die den Mitarbeitern vor Augen führt was genau unter den verschiedenen Open Source Lizenzen gilt und damit zu beachten ist. Für proprietäre Software sollte auf die Nutzung solcher Tools unbedingt verzichtet werden, da durch die „Infizierung“ mit dem Copyleft-Effekt die gesamte Software offen gelegt werden muss.

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de